

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 7. Juli 2020; Vorlage Nr. 2996.8 (Laufnummer 16292)

Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) vom 20. Mai 2019

Vom 30. April 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: ????.???

Geändert: –

Aufgehoben: 942.415

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und i der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Beitritt zur IKV 2020

¹ Der Kanton Zug tritt der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) vom 20. Mai 2019 bei.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass BGS [942.415](#), Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937, wird aufgehoben.

¹⁾ BGS [111.1](#)

IV.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Er tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft, sobald alle Vereinbarungskantone der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 ihren Beitritt zur IKV 2020 erklärt haben²⁾.

Zug, 30. April 2020

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Monika Barmet

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...